



Personalrat Hochschulbereich

Informationsblatt 01/2017

Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz Teil II, Pflegezeit

Liebe Frau Blaschik, wir wollten ja unser Gespräch zu den Möglichkeiten der Pflege von Angehörigen fortsetzen.

Welchen Rechtsanspruch hat der Arbeitnehmer, wenn er oder sie die Pflege eines nahen Angehörigen übernehmen muss bzw. möchte?

Wer aus diesem Grund eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchte, hat die Möglichkeit, für maximal 6 Monate Pflegezeit in Anspruch zu nehmen (§ 3 PflegeZG). Hier gilt eine 10tägige Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber. Sollten die 6 Monate nicht ausreichen, kann man Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten mit einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden beanspruchen (§§ 2 und 3 FPfZG). Hier ist eine Ankündigungsfrist von 8 Wochen zu beachten. Koppelt man beides, beträgt die Gesamtdauer aller Freistellungsmöglichkeiten maximal 24 Monate.

Ach, und nicht zu vergessen: auch für die Begleitung in der letzten Lebensphase eines nahen Angehörigen hat man einen Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 3 Monaten. Hier gelten die Regelungen nach Pflegezeitgesetz mit einer 10tägigen Ankündigungsfrist.

Sie sagen „beim Arbeitgeber ankündigen“ – muss man da nichts vorlegen?

Um Pflegezeit zu beantragen, wird beim Arbeitgeber eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt. Ankündigen muss man das vorab in schriftlicher Form. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Pflegezeit besteht übrigens für den Arbeitnehmer Kündigungsschutz.

Und auch die Betriebszugehörigkeit zählt weiter und der Urlaubsanspruch bleibt ebenso bestehen.

Welche finanzielle Unterstützung kann man während der Pflegezeit erhalten?

Während der Pflegezeit ist der Arbeitgeber nicht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Sollte eine vollständige Freistellung in Anspruch genommen werden, muss man sich auf jeden Fall selbst um seinen Krankenversicherungsschutz kümmern. Hier kann man auch die Familien-

versicherung über den Ehegatten nutzen. Um Einkommensverluste abzufedern, kann ein zinsloses, monatweise ausgezahltes Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden.

Ich habe gehört, dass es seit dem 1. Januar einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gibt, was hat es denn damit auf sich?

Richtig, seit Januar 2016 ist das Pflegestärkungsgesetz 2 (PSG 2) in Kraft getreten, und im Zuge dessen wurde ab 1. Januar 2017 die Umstellung von den bisher 3 Pflegestufen auf nun 5 Pflegegrade in die Praxis umgesetzt. Dadurch sollen die individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen und die notwendigen Leistungen besser eingeschätzt werden können.

Und was ändert sich durch die Umstellung?

Besonders Demenzkranke profitieren vom neuen PSG 2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren ermöglichen, dass sich die Begutachtung nun ausschließlich an der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und den verbliebenen Fähigkeiten der Betroffenen orientiert.

Diese Neuausrichtung zielt auf den gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen aus der Pflegeversicherung für alle ab. Das Gesetz soll der bisher bestehenden unterschiedlichen Behandlung von körperlichen Einschränkungen auf der einen Seite und geistigen Beeinträchtigungen auf der anderen Seite ein Ende setzen.

Bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit geht es nicht mehr darum, bei dem pflegebedürftigen Menschen einen Zeitaufwand für alltägliche Verrichtungen, wie etwa den Toilettengang, zu ermitteln, sondern darum zu bewerten, wie selbstständig er bei der Bewältigung seines Alltags ist.

Das zieht natürlich eine ganze Menge anderer Sachen nach sich, bei denen das neue Pflegesystem für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte grundlegende Veränderungen und Verbesserungen anvisiert. So müssen z. B. die Pflegekassen künftig kostenlose Pflegekurse

für Angehörige anbieten, das Fachpersonal muss entsprechend geschult, aufgestockt und vor allem besser bezahlt werden und vieles andere mehr. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 noch einmal um 0,2 Prozentpunkte angehoben.

Und wenn ein Angehöriger in der Vergangenheit bereits pflegebedürftig war, muss man dann jetzt einen neuen Pflegegrad beantragen?

Nein, lag bereits vorher eine Pflegestufe vor, wird ohne erneute Antragstellung und ohne erneute Begutachtung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegegrad zugeordnet. Das geschieht automatisch. Alle, die bereits Pflegeleistungen erhalten, bekommen diese im gleichen Umfang weiter oder erhalten sogar mehr Unterstützung.

Gibt es auch Änderungen für die pflegenden Angehörigen?

Ja, die soziale Absicherung der – wie es amtlich so schön heißt – Pflegepersonen wird verbessert. Alle, die einen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 regelmäßig mindestens 10 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage pro Woche zu Hause pflegen, haben Anspruch darauf, dass ihre Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung durch die Pflegeversicherung entrichtet werden.

Das sind ja eine ganze Menge Informationen, gut zu wissen, dass uns als Beschäftigten und Studierenden der Uni nun die Unterstützung durch das Projekt Eldercare zur Verfügung steht.

Richtig, auf der [Homepage vom Gleichstellungsbüro](#) findet man alle nötigen Informationen, Ansprechpartner, Telefonnummern, usw. dazu. Rund um die Uhr ist unter der 0341/69 911 161 ein Mitarbeiter der Pflegeberatung erreichbar. In regelmäßigen Abständen werden offene Servicesprechstunden an den verschiedenen Standorten der Universität angeboten. Die nächste Sprechstunde findet übrigens am 09.03.2017, 11:00 – 13:00 Uhr im Campus Jahnallee statt.

